RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG VON VERNEHMLASSUNGEN

ÄNDERUNGEN DES MESSPLANS UND ÄNDERUNG DER AUSWERTUNGS- UND PUBLIKATIONSKONZEPTE

Version:	Version 4.0
Datum:	Mai 2024, vom Vorstand am 16.05.2024 verabschiedet

Weltpoststrasse 5 • 3015 Bern
+41 31 511 38 40 • info@anq.ch • anq.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Richtlinie 3
2. Änderungen des Messplans 3
   2.1 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren 3
3. Änderung Auswertungs- und Publikationskonzept 4
   3.1 Auswertungs- und Publikationskonzepte bei Einführung neuer Messung 4
   3.2 erhebliche Revision/Änderung der Auswertungs- und Publikationskonzpete 4
   3.3 Nicht erhebliche Änderung 5
   3.4 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren 5
4. Anforderungen an die Vernehmlassung 5
   4.1 Form der Vernehmlassung 5
   4.2 Auswertung der Vernehmlassung 5
   4.3 Bekanntgabe der ERgebnisse der Vernehmlassung 6
   4.4 Umsetzung nach Vernehmlassung 6

1. ZWECK DER RICHTLINIE

Mit der vorliegenden Richtlinie wird das Vorgehen bei Änderungen des Messplans sowie das Vorgehen bei Änderungen der Auswertungs- und Publikationskonzepte festgehalten. Die Richtlinie bezweckt die Klärung der Prozesse und der Entscheidungskompetenzen bei Änderungen sowie die Sicherstellung der Beteiligung der Mitglieder des ANQ[1] und der Vertragsparteien des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ 2011[2] sowie der dem Vertrag Beigetretenen[3].

2. ÄNDERUNGEN DES MESSPLANS

Der ANQ-Messplan ist integraler Bestandteil (Anhang 7) des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ 2011. Der ANQ-Messplan legt fest, zu welchen Messthemen (Indikatoren) Messungen in den Fachbereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie durchgeführt werden. Erläuternd sind im Anhang 7 ebenfalls die Methoden und Messinstrumente aufgeführt. Diese sind nicht Teil des Messplans an sich.

Die Einführung einer neuen Messung, die Streichung eines Indikators oder der Wechsel eines Indikators bedingt eine Anpassung des ANQ-Messplans. Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 des Qualitätsvertrags ANQ kann der ANQ-Messplan (Anhang 7) im Einvernehmen der Parteien geändert werden.

Hierzu führt der ANQ eine Vernehmlassung bei den Vertragsparteien des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ 2011 durch. Sind alle Parteien mit der Änderung (neue Messung/neuer Indikator oder Wechsel Indikator) einvernehmlich einverstanden, tritt der geänderte ANQ-Messplan jeweils auf einen im Voraus festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Besteht kein Einvernehmen erfolgen möglicherweise geforderte Anpassungen oder die Umsetzung wird nicht vollzogen.

Die Frist bei einer Vernehmlassung beträgt mindestens zwei Monate.

2.1 VERZICHT AUF VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann der ANQ-Vorstand verzichten, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der Vertragsparteien bekannt sind, insbesondere weil über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt wurde oder geforderte Anpassungen aufgenommen wurden.

---

[1] Spitalverband H+, santésuisse, curafutura, die Kantone, die GDK, das Fürstentum Liechtenstein und die Eidgenössischen Sozialversicherer
[2] Spitalverband H+, santésuisse, curafutura, die GDK und die Eidgenössischen Sozialversicherer
[3] Alle einzelnen Spitäler/Kliniken; alle einzelnen Versicherungen; alle Kantone/FL

Der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren, welches die Voraussetzungen für eine Vernehmlassung gemäss dieser Richtlinien erfüllt, muss sachlich begründet werden.

3. ÄNDERUNG AUSWERTUNGS- UND PUBLIKATIONSKONZEPT

Das ANQ-Datenreglement legt in Art. 8 fest, dass die *zu den jeweiligen Messungen gehörenden Auswertungs- und Publikationskonzepte vom Vorstand des ANQ genehmigt werden müssen, soweit er dies nicht an den zuständigen Qualitätsausschuss delegiert hat. Bei neu eingeführten Messungen wird über die Auswertungs- und Publikationskonzepte vor deren definitiver Genehmigung eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern des ANQ durchgeführt. Dasselbe gilt, falls Auswertungs- und Publikationskonzepte erheblich revidiert werden, insbesondere aufgrund von wesentlichen Methodenänderungen bezüglich Messungen.*

Der Vorstand des ANQ hat die Genehmigung der Auswertungs- und Publikationskonzepte gemäss Be-schluss vom 23. November 2023 an die zuständigen Qualitätsausschüsse delegiert.

3.1 AUSWERTUNGS- UND PUBLIKATIONSKONZEPTE BEI EINFÜHRUNG NEUER MESSUNG

Wenn Messungen neu eingeführt werden, wird über die Auswertungs- und Publikationskonzepte vor deren definitiver Genehmigung durch den zuständigen Qualitätsausschuss eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern des ANQ durchgeführt.

Der Zeitpunkt der Vernehmlassung ist nach der Einführungsphase oder vor während der ersten Routinemessung.

3.2 ERHEBLICHE REVISION/ÄNDERUNG DER AUSWERTUNGS- UND PUBLIKATIONSKONZPETE

Wenn Auswertungs- und Publikationskonzepte erheblich revidiert werden, insbesondere aufgrund von wesentlichen Methodenänderungen bezüglich der Messungen, muss zum revidierten Auswertungs- oder Publikationskonzept vor deren definitiver Genehmigung durch den zuständigen Qualitätsausschuss bei den Mitgliedern des ANQ eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

Der Vorstand des ANQ entscheidet unter Berücksichtigung der Einschätzung der Geschäftsstelle und Qualitätsausschuss, die sich an vorliegender Richtlinie orientiert, wann eine Revision eines Auswertungs- oder Publikationskonzeptes erheblich ist.

Kriterien für erhebliche Änderungen:

a: Wechsel eines Indikators (z.B. Wegfall, Neueinsetzung oder erhebliche Transformation)

b: Grundlegende Veränderungen hinsichtlich der Auswertung der Daten (Ausschluss: keine grund-legenden Veränderungen innerhalb bestehender Methoden) (Auswertungskonzept)
c: Grundlegende Anpassungen der Darstellungsform der transparenten Ergebnisse (Publikations-konzept), so dass es zu anderen Aussagen als den angenommenen führt.

3.3 NICHT ERHEBLICHE ÄNDERUNG

Wird ein Auswertungs- oder Publikationskonzept ohne erhebliche Änderungen (siehe 3.2) revidiert (der Entscheid, ob eine Revision erheblich ist oder nicht liegt beim Vorstand. Er entscheidet basierend auf der Einschätzung der Geschäftsstelle und entlang der vorliegenden Richtlinie), so muss vor der definitiven Genehmigung durch den zuständigen Qualitätsausschuss keine Vernehmlassung bei den Mitgliedern des ANQ durchgeführt werden.

3.4 VERZICHT AUF VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann der ANQ-Vorstand verzichten, wenn:

- die Änderungen vorwiegend formaler Art sind (z.B. sprachliche Anpassungen, Verschiebungen Inhalt, Layout)
- die Änderungen vorwiegend die Organisation der Messung (z.B. Dashboard und dessen Funktionalitäten); das Verfahren des ANQ (Prozesse), die Verteilung der Zuständigkeiten (z.B. neue Kooperationspartner) betrifft; oder
- keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der Mitglieder des ANQ bekannt sind, insbesondere weil über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt wurde oder geforderte Anpassungen aufgenommen wurden.

Der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren, welches die Voraussetzungen für eine Vernehmlassung gemäss dieser Richtlinien erfüllt, muss sachlich begründet werden.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE VERNEHMLASSUNG

4.1 FORM DER VERNEHMLASSUNG

Die Vernehmlassung bei den Vertragsparteien zu neuen Indikatoren bzw. bei den Mitgliedern des ANQ zu Auswertungs- und Publikationskonzepten wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit der Annahme, der Annahme unter Vorbehalt, der Ablehnung mit Auflagen oder der Ablehnung.

4.2 AUSWERTUNG DER VERNEHMLASSUNG

Die Vernehmlassung gilt als angenommen, wenn alle Vertragsparteien bzw. Mitglieder des ANQ der Vorlage zugestimmt haben.

Eine Annahme unter Vorbehalt gilt als Annahme; die Vorbehalte werden durch die Gremien des ANQ geprüft und entsprechend weiterbearbeitet.

Eine Ablehnung mit Auflagen, gilt als Ablehnung bis die Auflagen erfüllt sind und mindestens die Partei, welche die Auflagen gestellt hat, erneut Stellung genommen hat.

Die Vernehmlassung gilt als abgelehnt, wenn mindestens eine Partei die Vorlage ohne Auflagen abgelehnt hat.

4.3 BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG

Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vertragsparteien bzw. den Mitgliedern des ANQ schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält:

a: Anzahl «Annahmen» und Anzahl «Ablehnungen» gemäss Vernehmlassung
b: Sofern relevant: geäusserte Vorbehalte/Auflagen
c: Sofern relevant: definitiv genehmigtes Auswertungs- und Publikationskonzept mit Begründung des Entscheids des Qualitätsausschusses unter Würdigung der eingegangenen Kommentare

4.4 UMSETZUNG NACH VERNEHMLASSUNG

Bei Annahme: Der Gegenstand der Vernehmlassung ist sofort gültig bzw. ab dem in der Vernehmlassung formulierten Zeitpunkt und muss umgesetzt werden.

Bei Annahme unter Vorbehalt: Der Gegenstand der Vernehmlassung wird umgesetzt, nach die notwendigen Anpassungen vorgenommen wurden.

Bei Ablehnung mit Auflagen: Der Gegenstand der Vernehmlassung wird nicht umgesetzt. Es folgend die notwendigen Anpassungen und mindestens der erneute Einbezug der ablehnenden Partei, welche Auflagen gemacht hat.

Bei Ablehnung: Der Gegenstand der Vernehmlassung wird nicht umgesetzt. Handelte es sich um Änderungen der Auswertungs- und Publikationskonzepte bestehender Messungen, behält die zuletzt genehmigte Version Gültigkeit.